



# RÜCKVERGÜTUNGEN

AUS BERUFS- UND VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGEN  
DES GAV IM SCHWEIZERISCHEN GEBÄUDEHÜLLENGEWERBE

## ZIEL DER RÜCKVERGÜTUNGEN

- Die vertragsschliessenden Parteien des GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe verfolgen unter anderem das Ziel, das Ansehen des Berufsstandes zu heben. Dies soll auch erreicht werden, indem der Berufsstand durch Unterstützung von Weiterzubildenden gezielt gefördert wird.
- Um diesem und anderen Zielen gerecht zu werden, stehen die GAV-unterstellten Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber in der Pflicht, Berufs- und Vollzugskosten zu entrichten.
- Ein beträchtlicher Teil dieser Einnahmen wird verwendet, um die branchenbezogene Weiterbildung finanziell zu unterstützen und damit zu fördern.

### GRUNDSATZ UND RAHMENBEDINGUNGEN

Anspruch auf Rückvergütungen aus den Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen haben ausschliesslich Arbeitnehmende, die dem GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe angeschlossen sind und entsprechend Berufs- und Vollzugskosten entrichten.

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 5.2 GAV):

- Geschäftsleiter sowie Mitarbeitende in leitender Funktion
- Kaufmännisches Personal und Verkaufsmitarbeitende

Für diese Gruppe von Angestellten besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen aus den Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen, da diese Berufsgruppe keine Beiträge zu entrichten haben.

Räumlicher Geltungsbereich (Art. 3 GAV):

Ausgenommen sind Betriebe in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf, Waadt und Wallis.

gültig bis 12/2020

KURSART	MITGLIEDERBETRIEB MIT MODUL «WEITERBILDUNG»	BETRIEBE OHNE MODUL «WEITERBILDUNG»
Meister	20%	20%
Energieberater Gebäude	40%	32%
Bauführer Gebäudehülle	20%	20%
Projektleiter Solarmontage	40%	32%
Objektleiter	60%	48%
Gruppenleiter	60%	48%
Fachkurse intern	bis 40%	bis 32%
Fachkurse extern	bis 30%	bis 30%
Kurse AS/GS	40%	40%
Allgemeine Berufskompetenz	bis 25%	bis 25%

\* Die Rückvergütungen an Kursteilnehmende, die bei Mitgliederbetrieben von Gebäudehülle Schweiz mit Modulwahl «Weiterbildung» angestellt sind, fallen in absoluten Werten gleich hoch aus, wie an Kursteilnehmende, die bei Betrieben ohne Modulwahl oder auch bei Nichtmitgliederbetrieben angestellt sind. Die Differenz der Prozentwerte resultiert daraus, dass Weiterbildende von Mitgliederbetrieben mit der Modulwahl «Weiterbildung» von vergünstigten Kurskosten profitieren. Der Rückvergütungsanspruch wird erst nach Einreichen der hierfür nötigen Unterlagen ausbezahlt.

## BEMERKUNGEN ZU DEN KURSEN

MEISTER (eidg. Diplom)	Meister sind die kompetenten Unternehmer im Gebäudehüllen-Markt.
ENERGIEBERATER GEBÄUDE (eidg. Fachausweis)	Energieberater Gebäude mit eidg. Fachausweis sind die kompetenten Berater für eine umfassende Energiebetrachtung bei Gebäudesanierungen.
BAUFÜHRER GEBÄUDEHÜLLE (eidg. Fachausweis)	Bauführer Gebäudehülle sind die baupraktischen Manager. Sie sind in der Lage, mehrere Objekte kompetent baubezogen abzuwickeln und zu koordinieren.
PROJEKTLEITER SOLARMONTAGE (eidg. Fachausweis)	Der Projektleiter konzipiert und montiert die Solaranlagen. Er ist vom Anfang bis zum Schluss des Projektes der verantwortliche Fachmann.
OBJEKTLEITER	Objektleiter zeichnen sich durch die Handlungskompetenz aus, ein gesamtes Gebäudehüllen-Bauprojekt mit mehreren Einsatzgruppen kompetent baubezogen führen und abwickeln zu können.
GRUPPENLEITER	Gruppenleiter zeichnen sich durch die Handlungskompetenz aus, eine kleine Einsatzgruppe kompetent führen zu können.
FACHKURSE (interne / externe)	Darunter sind Kurse zu verstehen wie: » Blitzschutzkurse » Flachdachkurse » Solarkurse » Kranführerkurse » Staplerfahrkurse etc.
KURS ARBEITSSICHERHEIT/ GESUNDHEITSSCHUTZ (AS/GS)	Kurse, die im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter stehen: » Grundkurse KOPAS » Weiterbildungskurse KOPAS » Kurse AS/GS für Mitarbeiter etc.
ALLGEMEINE BERUFSKOMPETENZ	Darunter sind Kurse zu verstehen wie: » CAD-Kurse etc.

- Rückvergütungen für Weiterbildungskurse, die in obiger Aufstellung nicht aufgeführt sind, sind möglich. Entsprechende Anfragen können an Gebäudehülle Schweiz gerichtet werden.
- Rückvergütungen auf Kurse werden maximal 2 Jahre rückwirkend auf das Datum der Antragsstellung berücksichtigt.
- Gebäudehülle Schweiz hält sich das Recht vor, in begründeten Fällen von den vorgegebenen Angaben abzuweichen.

## WIE ERHALTE ICH MEINE RÜCKVERGÜTUNGEN?

Rückvergütungen für Weiterbildungskurse können erst eingefordert werden, nachdem die entsprechenden Kurse belegt worden sind.

Um den dafür nötigen Nachweis zu erbringen und den Antrag für Rückvergütung zu stellen, sind folgende Unterlagen in jedem Fall mit dem Antrag einzureichen:

- Antragsformular\*
- Kursbestätigung und Kursabrechnung
- Nachweis PLK - Abrechnung Berufs- und Vollzugskostenbeiträge \*\*
- Bankverbindung IBAN-Nr.

\* Antragsformular: [gebäudehülle.swiss](http://gebäudehülle.swiss) oder [polybau.ch](http://polybau.ch)

\*\* Bei diesem Nachweis handelt es sich um die Deklaration, mit der einmal jährlich der Geschäftsstelle der Paritätischen Landeskommission des GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (PLK) mitgeteilt wird, für welche Mitarbeiter Berufs- und Vollzugskostenbeiträge abgerechnet werden. Achten Sie daher darauf, jeweils eine Kopie dieser Deklaration aufzubewahren.

### DIESE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN AN:

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz  
Larissa Müller  
Lindenstrasse 4  
9240 Uzwil

### RÜCKFRAGEN

Larissa Müller – Gebäudehülle Schweiz  
T 071 955 70 30  
[larissa.mueller@gh-schweiz.ch](mailto:larissa.mueller@gh-schweiz.ch)

Dominik Frei – Gebäudehülle Schweiz  
T 071 955 70 30  
[dominik.frei@gh-schweiz.ch](mailto:dominik.frei@gh-schweiz.ch)

Marco Walker – Verein Polybau  
T 071 955 70 41  
[marco.walker@polybau.ch](mailto:marco.walker@polybau.ch)

ZUM ANTRAGSFORMULAR 